

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019) und der § 2 und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 25. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Flecken Delligsen erhebt in seinem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte. Die Vergnügungssteuer wird erhoben für

- (1) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des S 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (2) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von S 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit ist die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.d. § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S.d. § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des S 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 6) bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen des Einspielergebnisses, 10 v.H.
 2. an anderen Aufstellungsorten des Einspielergebnisses 10 v.H.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 6) beträgt der Steuersatz für jeden Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 35,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 20,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- und Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| e) Elektronische multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem vom Flecken Delligsen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Im Falle der Spielgerätesteuern handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S.d. § 11 NKAG i.V.m. §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Selbsterklärungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt der Flecken Delligsen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Steuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 5 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Der Steuerschuldner hat die Außerbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen.
- (3) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 13 Sicherheitsleistung

Der Flecken Delligsen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der Flecken Delligsen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der vom Flecken Delligsen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden vom Flecken Delligsen gemäß § 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen des Fleckens Delligsen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 14 Abs. 2 den Zutritt verweigert, erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder Räume oder Unterlagen nicht zugänglich macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17.06.2013 außer Kraft.

Delligsen, den 26. September 2019

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt
Knackstedt
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Fleckens Delligsen Nr. 5/2019 am 30. September 2019.